

Änderungen in der Satzung der



G W B eG

Ausgabe vom 30.06.2019

Zur Beschlussfassung gestellte Version
Stand: 21.07.2021

Satzung der G W B eG	(Änderungen)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 40 Rücklagen</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Rücklagen</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p>	<p>Löschen des Wortes</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts zu prüfen.</p>	<p>Löschen des Geschäftsberichts</p>
<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 30.06.2019 beschlossen worden.</p>	<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 30.06.2019 28.08.2021 beschlossen worden.</p>	<p>Nach Beschluss</p>